



GEBÜHRENSATZUNG
ZUR WASSERABGABESATZUNG
DES KOMMUNALUNTERNEHMENS STADTWERKE PFAFFENHOFEN A. D. ILM

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 28.09.2021:

I. Vorschriften über Gebühren

§ 9

Gebührenerhebung

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Durchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern

Nenndurchfluss (Qn)	Dauerdurchfluss (Q3)	Preis
2,5 m ³ /h	4 m ³ /h	4,50 € pro Monat
6,0 m ³ /h	10 m ³ /h	19,20 € pro Monat
≥ 10 m ³ /h	≥ 16 m ³ /h	38,40 € pro Monat

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotweniger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr berechnet.

§ 10

Verbrauchsgebühr



- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Die Höhe der Verbrauchsgebühr ist wie folgt in Abhängigkeit vom Entnahmezeitpunkt bestimmt:

Entnahme im Zeitraum	Verbrauchsgebühr
01.01.2021 – 31.12.2021	2,36 € netto pro m ³ entnommenen Wassers
01.01.2022 – 31.12.2022	2,52 € netto pro m ³ entnommenen Wassers
01.01.2023 – 31.12.2023	2,61 € netto pro m ³ entnommenen Wassers
01.01.2024 – 31.12.2024	2,71 € netto pro m ³ entnommenen Wassers

- (3) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. ²Er ist durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zu schätzen, wenn
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadtwerke teilen dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

¹Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. ³Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, somit die Zeit zwischen dem 01.01. und 31.12. eines jeden Jahres. ³Schaltjahre werden mit 365 Tagen abgerechnet. ⁴Die Jahresabrechnung erfolgt jeweils bis spätestens Ende Februar des folgenden



Jahres. ⁵Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- [2] ¹Auf die Gebührenschuld wird eine Vorauszahlung auf Basis der Verbrauchsmenge des Vorjahres und der für die Periode gültigen Gebühren erhoben. ²Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres zu leisten. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtleistung fest. ⁴Die Vorauszahlungen können auch monatlich vereinbart werden.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Einstellen der Wasserlieferung

Für die Einstellung der Wasserlieferung nach § 23 WAS werden Aufwandsgebühren in Höhe von 60,00 € sowohl für eine Absperrung als auch bei einer Entsperrung erhoben.

§ 16

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 17

Härteausgleich; Billigkeitsmaßnahmen

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ist nach Maßgabe der Art. 10 Nr. 1, Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 a, Abs. 2 KAG in Verbindung mit §§ 222, 227 AO berechtigt, einen Abgabeanpruch

- a) ganz oder teilweise zu stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- b) ganz oder zum Teil zu erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft und ersetzt die Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen an der Ilm vom 28.09.2021 bezüglich deren Regelungen in den § 9 BGS-WAS bis § 17 BGS-WAS zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung.



III. Außerkräfttreten

Die Satzung ist mit dem Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft getreten.

Pfaffenhofen a. d. Ilm 18.01.2024

Thomas Wiringer
Vorstand